

Vorblatt

Ziel

- Möglichkeit der Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten an sachkundige berufliche Verwender sowie
- Klarstellungen bei Zulassungen im Haus- und Kleingartenbereich und damit Sensibilisierung beim Erwerb und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- **rechtlicher Rahmen für die** Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten an sachkundige Verwender
- Zulassung explizit für die Gruppe der nicht beruflichen Verwender im Haus- und Kleingartenbereich

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll die Professionalisierung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Bereich des Einkaufs und der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und deren sachgemäße Anwendung, unterstützt werden.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen enthalten Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 128/2009/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, berichtigt durch ABl. Nr. L 161 vom 29.6.2010 S. 11.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Erwerb von Pflanzenschutzmitteln bedarf ab 26. November 2015 selbst dann einer Bescheinigung **über einschlägige Fachkenntnisse**, wenn der Erwerber die Anwendung von Professionisten vornehmen **lassen will. Zudem stellt die Zulassung im Haus- und Kleingartenbereich ausdrücklich nur auf die Gruppe der nicht-beruflichen Verwender ab, sodass professionelle Verwender auf die für diese Gruppe zugelassenen Pflanzenschutzmittel nicht zurückgreifen können, wodurch Auftragsarbeiten nicht mit solchen Pflanzenschutzmitteln ausgeführt werden können.**

Zu den inhaltlich bereits mit der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2013 erlassenen Bestimmungen, mit denen die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Verwender im Lebensmitteleinzelhandel verboten und jede Form der Abgabe in Selbstbedienung ausgeschlossen worden sind, erscheinen ausführliche Erwägungen zweckmäßig.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Weiterhin allgemeine Kriterien ohne explizite Bezugnahme auf die nicht-beruflichen Verwender in den Zulassungen der Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich sowie nur eingeschränkte Möglichkeit der Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten an Dritte, sachkundige Verwender.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

keine Studien vorhanden;

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: bis 2019 Zahlen und Daten über Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln für nicht-berufliche Verwender im Haus- und Kleingartenbereich auswerten

Ziel 1

Ziel: Spezielle Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den nicht-beruflichen Verwender

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zulassungen im Haus- und Kleingartenbereich nicht näher spezifiziert	Zulassung im Haus- und Kleingartenbereich explizit für die nicht-beruflichen Verwender mit Schaffung der Möglichkeit der Anwendung durch beauftragte Professionisten

Maßnahme 1

Maßnahme: Abstellen auf die Gruppe der nicht-beruflichen Verwender im Rahmen der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für den Haus- und Kleingartenbereich soll in der Regel ausdrücklich auf die Anwendung durch die nicht-beruflichen Verwender abstellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anknüpfung der Zulassung im Haus- und Kleingartenbereich an diverse Kriterien wie insbesondere die Packungsgröße der Pflanzenschutzmittel	Anknüpfung der Zulassung im Haus- und Kleingartenbereich explizit vorwiegend an die nicht-beruflichen Verwender

Ziel 2

Ziel: Sensibilisierung beim Erwerb und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten von nicht beruflichen Verwendern derzeit nicht geregelt	Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten von nicht beruflichen Verwendern zu Professionisten klar geregelt

Maßnahme 2

Maßnahme: Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten an sachkundige Verwender

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, **den Kauf** und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **im Bereich der beruflichen Anwendung** an Dritte (Professionisten) zu übertragen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Möglichkeit der Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten eingeschränkt	Sensibilisierung und Professionalisierung im Bereich des Einkaufs und der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und deren sachgemäße Anwendung <i>durch Übertragungsmöglichkeit an Professionisten</i>

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Erläuterung:

Da bei diesem Rechtssetzungsvorhaben vorwiegend rechtliche Klarstellungen geplant sind, aber keine zusätzlichen Maßnahmen, fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für **die** Länder.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für **die** Gemeinden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine *nennenswerten* finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Betroffen ist die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von Konsumentinnen und Konsumenten und Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Käuferinnen und Käufer von PSM	nicht bekannt	

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die fachkundige Beratung **soll** die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten im Hinblick auf ihr Kaufverhalten **erhöhen, und die ausdrückliche Möglichkeit, Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich mit den geeigneten Mitteln durch Professionisten durchführen zu lassen, soll zur Verringerung von Anwendungsrisiken führen.**

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, berichtigt durch ABl. Nr. L 161 vom 29.6.2010 S. 11, sieht vor, Ziele und Maßnahmen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und **zur Verringerung der Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen. Die Öffentlichkeit und die potentiellen nicht-beruflichen Anwender sollen im Hinblick auf mögliche Risiken, die von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgehen können, durch Sensibilisierungskampagnen, und vor allem auch durch die von den Einzelhändlern weiterzugebenden Informationen und durch andere geeignete Maßnahmen besser über Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unterrichtet werden. Den Verwendern von Pflanzenschutzmitteln sollen die Minimierung beziehungsweise die Wichtigkeit der Verhinderung der Verwirklichung dieser Risiken bewusst gemacht werden.**

Nach der Grundsatzbestimmung des § 14 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, hat die Landesgesetzgebung **(nach den inhaltlichen Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG)**

vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchgeführten Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden.

In Ausführung dieser Grundsatzbestimmung sind nach den landesrechtlichen Bestimmungen im Landesaktionsplan beispielsweise vorzusehen:

1. quantitative Vorgaben, Ziel, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken,
2. die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren, wie die Methoden des biologischen Landbaus, insbesondere die nichtchemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie den Einsatz von Nützlingen, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmittel zu verringern, und
3. die Sammlung vorhandener und künftiger Verwendungs- und Referenzdaten für Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, insbesondere wenn nicht-chemische Alternativen verfügbar sind.

Nach dem Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag 2370/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, ist unter „Sonstige Begleitmaßnahmen“ Folgendes vorgesehen:

„Zur Sensibilisierung der privaten Verwenderinnen und Verwender soll die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in Form der Selbstbedienung ausgeschlossen und auf den Fachhandel beschränkt werden. In der Pflanzenschutzmittelverordnung soll deswegen vorgesehen werden, dass Pflanzenschutzmittel nicht in Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen (Lebensmitteleinzelhandel), oder in Form der Selbstbedienung verkauft werden dürfen.“

Deshalb wurde bereits mit der Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBl. II Nr. 198/2013, eine Regelung erlassen, die eine inhaltlich entsprechende Beschränkung der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an die Verwender regelt, wodurch die Sensibilisierung im Hinblick auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden soll. Auf diese Weise sollen von Seiten des Inverkehrbringens auch die Maßnahmen der Länder, die Situation im Hinblick auf die nicht beruflichen Verwender zu verbessern, unterstützt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen weitere praxisbezogene Anpassungen vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf den Haus- und Kleingartenbereich.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 „Abgabe, Erwerb und Lagerung“):

Abs. 1 erster Satz entspricht dem bisherigen Abs. 1. **Im neuen zweiten Satz** wird zusätzlich klargestellt, dass zumindest eine Person, die im Besitz einer Bescheinigung nach § 3 ist, während des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln im Betrieb anwesend sein muss. **Es ist davon auszugehen, dass die Anwesenheit während der Geschäfts- und Betriebszeiten, zu denen Pflanzenschutzmittel verkauft werden, regelmäßig sein muss, d.h. kurze Unterbrechungen (Pausen) sind möglich.**

In Abs. 2 war bisher vorgesehen, dass die für die berufliche Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittel nur an **Personen** verkauft werden dürfen, die im Besitz einer Pflanzenschutzmittelbescheinigung sind und somit die erforderliche Aus- und Weiterbildung absolviert haben. **Nunmehr wird klargestellt, dass Pflanzenschutzmittel für die berufliche Verwendung ausdrücklich nur an berufliche Verwender, die im Besitz einer Bescheinigung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG sind und somit die erforderliche Aus- und Weiterbildung belegen können, verkauft und übergeben werden können (dies gilt auch z.B. für Online- oder Telefonverkäufe).**

Weiters wird ausdrücklich klargestellt, dass die Durchführung der Pflanzenschutzarbeiten von **beruflichen Verwendern** an andere sachkundige **berufliche** Verwender ausgelagert werden kann. Damit soll die Professionalisierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Bereich des Einkaufs und der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und deren sachgemäße Anwendung, **im beruflichen Umfeld** unterstützt werden.

Die nachstehend angeführten **Elemente** einer Vollmacht können als Muster für den Einkauf bzw. für eine Abtretungserklärung herangezogen werden:

„Herr/Frau, geboren am xx, oder Firma (Name/Anschrift), überträgt die Verwendung (einschließlich die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln) an

Herr/Frau oder Firma (Name/Anschrift), der/die im Besitz einer Bescheinigung im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG ist und hiermit ermächtigt wird, für den Vollmachtgeber/Vollmachtgeberin Einkäufe von Pflanzenschutzmitteln zu tätigen.

Datum/Unterschriften“

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen jedenfalls kein Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln darstellt.

Weiters ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass juristische Personen selbst nicht Besitzer einer Bescheinigung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG sein können, sondern nur von diesen bevollmächtigte natürliche Personen.

In Abs. 3 wurde eine Anpassung an die Praxis in Bezug auf die Absatzmengen für **„sehr kleine Vertreiber“ im Haus- und Kleingartenbereich** (200 kg anstatt bisher 100 kg) vorgenommen, **das entspricht einer Verkaufsmenge von weniger als einem Kilogramm pro Tag; unter dieser Voraussetzung kann begrifflich sicherlich von einem „sehr kleinen Vertreiber“ ausgegangen werden.**

In Abs. 4 wird ausdrücklich auf den „nicht-beruflichen Verwender“ verwiesen.

Abs. 5 und 6 entsprechen den bisherigen Bestimmungen.

In Zusammenhang mit Abs. 8 wird in Abs. 7 vorgesehen, dass Pflanzenschutzmittel nicht unmittelbar neben Lebensmitteln zum Verkauf bereitgehalten werden dürfen, **wobei der Abstand bei Verkaufsflächen, die dem Endverbraucher zugänglich sind, mindestens 2 m betragen soll. Ab diesem Abstand ist eine Kontamination, etwa durch Handhabungsfehler (geöffnete Verpackungen, Verschütten etc.), in der Regel nicht zu erwarten.**

Die Bestimmung des Abs. 8 entspricht **inhaltlich** dem bisherigen Abs. 8 **in der Fassung** der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2013. Die Verordnung **BGBl. II Nr. 198/2013** wurde als Begleitmaßnahme zur Novelle des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 143/2013, erlassen. **Mit den in Abs. 8 beschriebenen Anforderungen soll jede Art der Selbstbedienung erfasst werden**, wobei das Bereithalten von leeren Musterpackungen der Pflanzenschutzmittel zur Entnahme durch die Erwerber keine Form der Selbstbedienung darstellt. **Dass gerade im Lebensmitteleinzelhandel keine Pflanzenschutzmittel verkauft werden dürfen, ist offenkundig auf die Überlegung zurückzuführen, dass hier die größte Gefahr der Kontamination von Lebensmitteln mit ebenfalls feilgebotenen und dazu gelagerten Pflanzenschutzmitteln besteht würde. Solche Situationen sind schon gemäß den lebensmittelrechtlichen Schutz- und Hygienevorschriften zu vermeiden, sodass hier in der Rechtsordnung bereits vorhandene Wertungen in ergänzender Art und Weise verfolgt worden sind. Somit ist die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Verwender auf den einschlägigen Fachhandel, wie z. B. Baumärkte, Lagerhäuser, Drogerien oder Gärtnereien, beschränkt. Wie dargestellt, ist die sachliche Begründung für diese Maßnahmen klar erkennbar und in den auszuführenden Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 grundgelegt sowie auch aus den umzusetzenden Vorschriften in der Richtlinie 2009/128/EG ableitbar.**

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 45 Abs. 3 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 97/2013, verwiesen, nach der die Abgabe von Giften außerhalb von Betriebsstätten, insbesondere im Versandhandel oder durch sonstige Direktvertriebsmethoden, durch Automaten sowie durch andere Formen der Selbstbedienung verboten ist. Darüber hinaus ist die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht berufliche Verwender auf den Fachhandel, wie z. B. Baumärkte, Lagerhäuser, Drogerien oder Gärtnereien, beschränkt. Dadurch soll die Sensibilisierung der Verwender durch entsprechende Fachinformationen erreicht und insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der in der Zulassung der Produkte für den Haus- und Gartenbereich festgelegten Anwendungsbedingungen gelenkt werden.

Zu diesen Maßnahmen wäre auch noch darauf hinzuweisen, dass ein Verbot der Abgabe in Form der Selbstbedienung nicht bedeutet, dass die Abgabe in Selbstbedienungsgeschäften generell verboten wäre. Vielmehr ist es nach wie vor zulässig, in Selbstbedienungsgeschäften, die nicht zum Lebensmitteleinzelhandel gehören (etwa in Baumärkten), Pflanzenschutzmittel (die keine „Gifte“ sind und zur Abgabe an nicht-berufliche Abnehmer zugelassen sind) anzubieten und abzugeben –

aber eben nur in der Form, dass diese Produkte mit Beratung „über den Ladentisch“ abgegeben werden müssen und nicht zur freien Entnahme präsentiert werden dürfen. Dies scheint deshalb gerechtfertigt, weil in derartigen Geschäften eben (fast) keine Lebensmittel, sondern überwiegend Produkte etwa zur Reinigung, Baumaterialien etc. angeboten werden, von denen auch – der allgemeinen Erfahrung nach in der Regel erkennbare bzw. aus den Produktinformationen ersichtliche – Gefahren ausgehen können, sodass in derartigen Vertriebsschienen schon auf Grund der Erwartungshaltung der Konsumenten ein geringeres Risikopotential gegeben ist (dem mit dem Verkaufsgespräch auch entgegen gewirkt werden kann), wie wenn Pflanzenschutzmittel generell zusammen mit Lebensmitteln abgegeben werden dürften.

Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 vom 01.02.2002, S. 1) definiert „Einzelhandel“ in Bezug auf Lebensmittelunternehmer (Art. 3 Z 2, 3 und 7):

„....

2. „Lebensmittelunternehmen“ alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen;

3. „Lebensmittelunternehmer“ die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden;

....

7. „Einzelhandel“ die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen;“

Abs. 9 entspricht inhaltlich dem § 24 Abs. 1 zweiter Satz des Pflanzenschutzmittelgesetzes BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2009, und ergänzt § 11 Abs. 2 des geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011.

Art. 66 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthält Vorgaben für die Werbung für Pflanzenschutzmittel. Art. 66 Abs. 3 ermöglicht jedoch Einschränkungen durch die Mitgliedstaaten in bestimmten Medien. Die vorgesehene Einschränkung auf Werbung in Printmedien erscheint aus konsumentenpolitischen Gründen zweckmäßig, um in einer nachvollziehbaren Art abzusichern, dass keine *derartige* Werbung für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel betrieben wird, wobei die Beschränkung deshalb für Werbung in Printmedien gelten soll, weil dies die wohl gebräuchlichste Form für einschlägige Webemaßnahmen darstellt.

Festzuhalten ist, dass nach Art. 66 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 „für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel nicht geworben werden darf“. Dies gilt auch für nicht zugelassene bzw. genehmigte Indikationen.

Im Falle des sog. „Prä-Marketing“ (Werbung für Pflanzenschutzmittel, vom dem erwartet werden kann, dass die Zulassung unmittelbar bevorsteht), das in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht (ausdrücklich) vorgesehen ist und somit im Rahmen des unternehmerischen Risikos erfolgt, ist deutlich und unmissverständlich gegenüber dem Verwender und der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass das Produkt (noch) nicht käuflich erworben werden kann und eine Abgabe erst nach Erhalt der Zulassung erfolgen dürfte, um eine Irreführung über dessen tatsächliche Verfügbarkeit zu vermeiden. Für solche Pflanzenschutzmittel darf auch nur dann geworben werden, wenn schon eine Zulassung – etwa in einem anderen Mitgliedstaat - vorliegt.

Allgemeine Anmerkungen zum Begriff des „Inverkehrbringens“:

Definition Inverkehrbringen (zu § 1):

Gemäß Art. 3 Z 9 der VO (EG) Nr. 1107/2009 bezeichnet der Ausdruck „Inverkehrbringen“ das „Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst, jedoch nicht die Rückgabe an den früheren Verkäufer. Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft ist ein Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung“.

Wie in der Begriffsbestimmung deutlich zum Ausdruck kommt, ist jede Form der Weitergabe von Pflanzenschutzmitteln an eine dritte Person innerhalb der Europäischen Union ein Inverkehrbringen derselben, ebenso schon das zu diesem Zwecke erfolgende Bereithalten und Anbieten. Für das Inverkehrbringen in Form der „Weitergabe“ wird in der genannten EU-Verordnung auf den Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über ein Pflanzenschutzmittel abgestellt, wobei die Art der (rechtsgeschäftlichen) Übertragung der Verfügungsgewalt (etwa durch Kauf) nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Erläuternde Beispiele, insbesondere im Hinblick auf die „Nachbarschaftshilfe“ in der Landwirtschaft und Tätigkeiten einer „Einkaufsgemeinschaft“ (EKG):

Beispiel 1 - Nachbarschaftshilfe:

Analog zu § 2 Abs. 4 Z 4 der Gewerbeordnung handelt es sich bei der Nachbarschaftshilfe um Dienstleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk.

Diese Tätigkeiten stellen kein Inverkehrbringen dar, solange der Landwirt, der die Nachbarschaftshilfe leistet (die Dienstleistung erbringt), „seine“ Pflanzenschutzmittel selbst verwendet und keine Pflanzenschutzmittel an einen Dritten weitergibt.

Anmerkung: als Nachbarschaftshilfe sind im allgemeinen Tätigkeiten eines Bauern (seiner Angehörigen) für einen anderen landwirtschaftliche Betrieb anzusehen, die in der Erwartung oder der Abgeltung von ähnlichen oder gleichen Gegenleistungen für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verrichtet werden.

Beispiel 2:

Der Leiter einer Einkaufsgemeinschaft bezieht Pflanzenschutzmittel, lagert diese in bestimmten Räumlichkeiten und verteilt die Pflanzenschutzmittel in der Folge an die einzelnen Landwirte.

Hier liegt ein (neuerliches) Inverkehrbringen durch den Leiter der EKG vor.

Beispiel 3:

Der Leiter einer EKG verhandelt für deren Mitglieder den Preis für Pflanzenschutzmittel mit dem Verkäufer. Lieferschein und Rechnung lauten auf die einzelnen Landwirte und es erfolgt keine Verteilung oder Lagerung durch den Leiter der EKG (das heißt, die Pflanzenschutzmittel werden tatsächlich direkt an die Mitglieder der EKG geliefert).

Hier liegt kein Inverkehrbringen durch den Leiter der Einkaufsgemeinschaft vor, weil die Weitergabe der Pflanzenschutzmittel direkt vom Lieferanten an die einzelnen Landwirte erfolgt.

Beispiel 4:

Ein Maschinenring vermittelt einen Landwirt als Pflanzenschutzmitteltechniker. Dieser besorgt auf eigene Rechnung/Lieferschein die Pflanzenschutzmittel, bringt diese bei anderen Landwirten aus und verrechnet neben der Dienstleistung auch die Pflanzenschutzmittel.

Hier liegt analog zu Beispiel 1 kein Inverkehrbringen durch den Pflanzenschutzmitteltechniker vor, solange dieser nur die Pflanzenschutzmittel, die er selbst verwendet hat, in Rechnung stellt (in Zusammenhang mit der Dienstleistung), und keine Packungen von Pflanzenschutzmittel an andere Landwirte weitergibt.

Beispiel 5:

Wie Beispiel 4, nur werden die Rechnungen der Pflanzenschutzmittel auf die einzelnen Landwirte, bei denen die Ausbringung durch den Pflanzenschutzmitteltechniker erfolgt, ausgestellt bzw. die Pflanzenschutzmittel vom einzelnen Landwirt selbst erworben und auch übernommen. Bei den einzelnen Landwirten bzw. beim Pflanzenschutzmitteltechniker erfolgt die Lagerung der Pflanzenschutzmittel ausschließlich zur anschließenden Verwendung.

Hier liegt analog zu Beispiel 3 und 4 kein Inverkehrbringen durch den Pflanzenschutzmitteltechniker vor, sondern durch den ursprünglichen Lieferanten, entweder an die einzelnen Landwirte (wenn diese die Pflanzenschutzmittel tatsächlich übernehmen) oder an den Pflanzenschutzmitteltechniker (wenn dieser die Pflanzenschutzmittel übernimmt).

Zu den angeführten Beispielen ist jedoch anzumerken, dass diese nur plakativ sind und der tatsächliche Sachverhalt nach den jeweiligen Begleitumständen im Zusammenhang mit den vorliegenden Anhaltspunkten für eine EU-konforme Auslegung des Begriffes „Inverkehrbringen“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in jedem Fall individuell zu beurteilen ist.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3 „Bescheinigung“):

Die Bestimmungen über den Entzug der Bescheinigung wurden klarer gestaltet.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3 „Kennzeichnung“):

Es soll klargestellt werden, dass diese **Bestimmung** lediglich vorsieht, dass auf **Überverpackungen** auch die Anzahl der Fertigpackungen anzugeben ist.

Andere Kennzeichnungsvorschriften, insbesondere betreffend die chemikalienrechtliche Gefahrenkennzeichnung, bleiben unberührt. Die chemikalienrechtliche Gefahrenkennzeichnung ergibt sich aus Art. 31 bis 33 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/584/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 944/2013, ABl. Nr. L 261 vom 02.10.2013 S. 5, und in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 16 vom 31.12.2008 S. 1 (so genannte „CLP-Verordnung“) In diesem Zusammenhang ist auch auf die in Anhang II der CLP-Verordnung eigens für Pflanzenschutzmittel vorgesehene besondere Kennzeichnungsangabe „Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten“, hinzuweisen.

Wie weit die chemikalienrechtliche Kennzeichnung auf der Überverpackung (Außenverpackung) durch eine Kennzeichnung nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter ersetzt werden darf, richtet sich insbesondere nach Art. 33 der CLP-Verordnung.

Jene Kennzeichnungselemente der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. Nr. L 155 vom 11.06.2011, S. 176), die auf Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zur Gefahrenkennzeichnung notwendig sind, müssen auf der Überverpackung nur dann angegeben werden, wenn dies aufgrund dieser Verordnung bzw. dem Zulassungsbescheid erforderlich ist.

Z 4 (§ 11 „Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich“):

An nicht-berufliche Verwender dürfen nur Pflanzenschutzmittel für den „Haus- und Kleingartenbereich“ verkauft werden, d.h. dass nur Pflanzenschutzmittel, die als solche eigens für die „Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich“ zugelassen sind (Art. 31 Abs. 4 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Die Zulassung ist ausdrücklich auf die nicht-beruflichen Verwender abzustellen (Abs. 1 bis 4).

Die Einschränkungen ergeben sich aus Art. 6 der Richtlinie 2009/128/EG.

Die in Abs. 2 angeführten Kriterien bzw. auch die in Abs. 3 angeführten chemikalienrechtlichen Angaben in Bezug auf die Einstufung und Kennzeichnung wurden aus dem bisher geltenden Abs. 2 übernommen, wobei hier nun ausdrücklich angeführt ist, welche Gefahrenklassen bzw. Gefahrenkategorien im Sinne der CLP-Verordnung eine Zulassung für nicht-berufliche Abnehmer – also für den Haus- und Kleingartenbereich – ausschließen.

In Abs. 4 wird durch den Hinweis auf die „Gewährleistung der sicheren Anwendung“ klargestellt, dass für den jeweiligen Anwendungsbereich die notwendigen Bedingungen und Auflagen (Anwendungsmodalitäten gem. Abs. 5 iVm. Abs. 4) festzulegen sind.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen auch „Profiprodukte“ im Haus- und Kleingartenbereich verwendet werden dürfen, wenn die Zulassung die entsprechenden Indikationen umfasst. Da es sich bei solchen Pflanzenschutzmitteln jedoch nicht um Pflanzenschutzmittel, die für nicht-berufliche Verwender zugelassen sind, handelt (etwa wegen der Unterschiede in den Packungsgrößen), kommt diesfalls nur eine Anwendung durch Professionisten in Frage. Dadurch soll der Professionalität der beruflichen Verwender, welche die erforderliche Ausbildung haben, bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auch im Haus- und Kleingartenbereich entsprechend Rechnung getragen werden. **Ausdrücklich gefordert ist für solche Pflanzenschutzmittel, dass die inhaltlichen Anforderungen (etwa betreffend die Gefahreinstufung und die Risiken für die Umwelt) für eine Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich vorliegen müssen.**

Zu Z 5 (§ 12 „Zulassung von Nützlingen“):

Durch die Abs. 5 und 6 soll nunmehr auch für die Zulassung von Nützlingen die Möglichkeit der Änderung oder der Erneuerung der Zulassung unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 12 bis 14 „Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“):

An den bisher geltenden Übergangsbestimmungen (Abs. 12) **sollen keine Änderungen vorgenommen werden.**

Mit Abs. 13 soll den Vertreibern bis zum Wirksamwerden der Verpflichtungen betreffend die Erfüllung der Werbe- bzw. Lagerbestimmungen (§ 1 Abs. 7 zweiter Satz und Abs. 9) ein ausreichend langer Zeitraum für die notwendigen Umstellungsmaßnahmen eingeräumt werden.

Abs. 14 sieht eine Abverkaufsfrist bis 25. November 2015 vor, **um bestehende Lagerbestände noch abverkaufen zu können.**

Zu Z 7, 8 und 9 (§ 16 „Bezugnahme auf Rechtsvorschriften“):

Im Einleitungssatz sowie in Z 1 und Z 2 dieser Bestimmung wird jeweils eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 10 (§ 16 Z 8 und Z 9 (neu) „Bezugnahme auf Rechtsvorschriften“):

Mit dieser Bestimmung soll die Bezugnahme auf die in der Vorschrift angesprochenen Rechtsvorschriften aktualisiert werden.